

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Gemeinde Holthusen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

| | von bisher EUR | auf EUR |
|--|-------------------|------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 3.303.300 | 3.303.300 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 3.331.700 | 3.331.700 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 | 0 |
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 3.225.200 | 3.225.200 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 3.208.500 | 3.208.500 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | 16.700 | 16.700 |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.009.900 | 1.009.900 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.885.900 | 2.836.300 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -876.000 | -1.826.400 |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

| | | |
|--|------------------------|-----------------|
| | von bisher 217.200 EUR | auf 817.200 EUR |
|--|------------------------|-----------------|

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird unverändert festgesetzt

| | |
|--|-----------------|
| | auf 322.500 EUR |
|--|-----------------|

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt unverändert festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

| | | |
|-----------------|---------------------|--------------|
| (Grundsteuer A) | von bisher 500 v.H. | auf 500 v. H |
|-----------------|---------------------|--------------|

b) für die Grundstücke

| | | |
|-----------------|---------------------|--------------|
| (Grundsteuer B) | von bisher 396 v.H. | auf 396 v. H |
|-----------------|---------------------|--------------|

2. Gewerbesteuer

| | |
|---------------------|--------------|
| von bisher 348 v.H. | auf 348 v. H |
|---------------------|--------------|

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 15,9245 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert.
2. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KV M-V ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen um mehr als 20 % zu den Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
3. Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, soweit die geplanten Auszahlungen insgesamt 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens des Haushaltsjahres nicht übersteigen.
4. Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V wird auf 1,5 VzÄ festgesetzt.
5. Regelungen zur Deckung:
 - a. Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 GemHVO–Doppik M-V.
 - b. Die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c. Die Ansätze für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - d. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nach § 14 Absatz 3 GemHVO–Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - e. Die Ansätze für laufende Auszahlungen werden nach § 14 Absatz 4 GemHVO–Doppik M-V zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen nach § 14 Absatz 5 GemHVO–Doppik M-V zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.
8. Die Entscheidung über die günstigste Kassenkreditaufnahme, Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II des Amtes Stralendorf oder sein Stellvertreter.
9. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

| | | | |
|----|---|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher auf voraussichtlich | -92.999 EUR -95.499 EUR |
| 2. | zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher auf voraussichtlich | -509.584 EUR -509.584 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher auf voraussichtlich | 2.481.300 EUR 2.481.300 EUR |

Holthusen, den 07.12.2023

Ort, Datum



Facklam
Bürgermeisterin

Die Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgte am 04.12.2023.

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.11.2023 zur Genehmigung angezeigt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

Vom 12.12.2023 bis 12.01.2024

im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 019 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Facklam

Bürgermeisterin